



**Ethische Richtlinien
für die Bereiche Psychotherapie/Gestalttherapie, Beratung, Supervision und Fortbildung
des Gestalt-Institut Frankfurt am Main e.V. (GIF)**
(Stand: 30.06.2010)

PRÄAMBEL

Von PsychotherapeutInnen („PsychotherapeutInnen“ bzw. „GestalttherapeutInnen“ und darauf bezogene Synonyme werden im Text stellvertretend für alle Arbeitsbereiche des GIF verwendet, sofern keine spezifischeren Ausführungen gemacht werden.) wird bei der Ausübung ihres Berufes ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und insbesondere mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch Psychotherapie in eine Arbeitsbeziehung treten. Die folgenden Richtlinien dienen der Beschreibung ethischer Standards für das professionelle Verhalten von GestalttherapeutInnen und dem Schutz der PatientInnen/KlientInnen vor unethischer Anwendung von Psychotherapie durch vom Gestalt-Institut Frankfurt am Main e.V. (GIF) beauftragte PsychotherapeutInnen. Sie dienen auch als Grundlage für die Abklärung etwaiger Beschwerden.

1. GELTUNG

Die nachfolgenden ethischen Richtlinien gelten für alle im Auftrag des GIF tätigen PsychotherapeutInnen, auch wenn sie keine Mitglieder des Vereins sind, sowie den im Rahmen ihrer Fortbildung für das GIF tätigen FortbildungsteilnehmerInnen. Sie sind curricularer Bestandteil der Gestalttherapie-Fortbildung am GIF.

2. DER PSYCHOTHERAPEUTISCHE BERUF

Der psychotherapeutische Beruf ist ein selbstständiger, wissenschaftlich fundierter Beruf. Er dient der Indikationsstellung und der Behandlung von psychisch, sozial oder somatisch bedingten psychischen Leidenszuständen und lebensrelevanten Problemstellungen mit psychotherapeutischen Methoden. Ziel der Arbeit ist es, in der Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren PsychotherapeutInnen einen psychotherapeutischen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderung und Weiterentwicklung auf Seite der KlientInnen ermöglicht. Der psychotherapeutische Beruf ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung dieser Aufgabe charakterisiert. Von PsychotherapeutInnen wird gefordert, ihre Fertigkeiten unter Beachtung der Menschenwürde und der Werthaltungen der PatientInnen/KlientInnen zu deren Wohl einzusetzen. PsychotherapeutInnen müssen ihre Berufsbezeichnung in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung in angemessener Weise deklarieren.

3. FACHLICHE KOMPETENZ UND FORTBILDUNG

PsychotherapeutInnen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung des psychotherapeutischen Feldes und der Erkenntnisse der psychotherapeutischen Forschung auszuüben. Dies erfordert den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. Die Besonderheit des gestalttherapeutischen Ansatzes fordert von den TherapeutInnen darüberhinaus, ihre Kompetenz durch persönliche und professionelle Entwicklung, durch regelmäßige Supervision und auch durch Eigentherapie zu fördern. Es gehört zur professionellen Kompetenz, die eigenen Grenzen zu erkennen und dementsprechende Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen.

4. AUFKLÄRUNGS- UND SORGFALTSPFLICHT, THERAPEUTISCHE BEZIEHUNG

PsychotherapeutInnen/GestalttherapeutInnen klären ihre PatientInnen/KlientInnen zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung über ihre Rechte und die Bedingungen der Therapie auf. Insbesondere betrifft dies folgende Aspekte:

Die Art der psychotherapeutischen Methode und das Setting.

Den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der psychotherapeutischen Behandlung.

Die finanziellen Bedingungen der Behandlung (Art und Umfang der Honorierung).

Die Schweigepflicht.

Die Beschwerdemöglichkeiten.

Den PatientInnen/KlientInnen soll Gelegenheit gegeben werden, zu entscheiden, ob und bei wem sie eine Psychotherapie aufnehmen wollen.

PsychotherapeutInnen/GestalttherapeutInnen haben die Verpflichtung, verantwortlich mit der Besonderheit der psychotherapeutischen Beziehung umzugehen. Die Therapeut/Klient-Beziehung bleibt bei aller möglichen individuellen Nähe, Wichtigkeit und Bedeutungsgebung der Beziehung innerhalb des therapeutischen Prozesses eine professionelle Beziehung, D.h. auch, dass eine Vermischung mit anders definierten Beziehungsformen wie Verwandtschaft, Freundschaft, Kollegialität o.ä. ausgeschlossen ist. Missbrauch der therapeutischen Beziehung liegt dann vor, wenn PsychotherapeutInnen ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber PatientInnen/KlientInnen verletzen, indem sie eigene, z.B. soziale, wirtschaftliche oder sexuelle Interessen befriedigen. Jede Form des Missbrauchs stellt einen Verstoß gegen die berufsethischen Richtlinien dar. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den PsychotherapeutInnen.

5. SCHWEIGEPFLICHT

Persönliche Daten der PatientInnen/KlientInnen und alle Inhalte der Therapie sind von den TherapeutInnen (und etwaigen zusätzlich eingesetzten Hilfspersonen) vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision und Intervention. Die konsultierten KollegInnen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Fälle dürfen zu Weiterbildungs-/Publizierungszwecken nur anonymisiert kommuniziert werden. Für elektronische Aufzeichnungen der Sitzungen muss die Einwilligung der PatientInnen/KlientInnen eingeholt werden.

6. DARSTELLUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jede unseriöse oder irreführende Werbung ist unzulässig.

7. KOLLEGIALE ZUSAMMENARBEIT

PsychotherapeutInnen verpflichten sich aus fachlichem Bedarf und zum Wohle der PatientInnen zur Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Institutionen und Disziplinen.

8. ETHISCHE GRUNDSÄTZE IM AUSBILDUNGSBEREICH

Grundsätzlich sind die allgemeinen ethischen Leitlinien sinngemäß auch für den Ausbildungsbereich anzuwenden. Darüberhinaus gilt:

Vom GIF beauftragte gestalttherapeutische AusbilderInnen und LehrtherapeutInnen sorgen für eine Transparenz der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Ausbildungsstrukturen. Ausbildungsverträge sind gegenseitig kündbar. Das GIF verpflichtet sich, seine AusbildungsteilnehmerInnen über Veränderungen der berufsrechtlichen Lage und die ethischen Richtlinien zu informieren.

Die AusbilderInnen des GIF übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag die besondere Verantwortung, mit ihren AusbildungsteilnehmerInnen einerseits selbsterfahrungsorientiert und unterstützend zu arbeiten und andererseits die selben Menschen professionell zu schulen und ihre Kompetenz kritisch zu beurteilen. Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen (wirtschaftlicher, sozialer, politischer, religiöser oder sexueller Natur) der Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, sind, auch wenn dies von den Auszubildenden gewünscht wird, als Missbrauch anzusehen. Die Lehrtherapie der AusbildungsteilnehmerInnen am GIF ist in ihrer Vertraulichkeit geschützt. Die AusbildungsteilnehmerInnen können ihre LehrtherapeutInnen von der Schweigepflicht gegenüber AusbilderInnen oder besonderen Gremien entbinden.

9. ETHISCHE GRUNDSÄTZE IN BERATUNG UND SUPERVISION

Wie bereits in der Präambel verankert, gelten die ethischen Richtlinien der Psychotherapie sinngemäß gleichermaßen für Beratung bzw. Supervision.

10. MITWIRKUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Das Gestalt-Institut Frankfurt am Main e.V. und seine MitarbeiterInnen nimmt seine gesellschaftliche Verantwortung wahr, indem es durch Therapie und Beratung, Lehre und Publikation praktische und theoretische Beiträge leistet, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und der psychischen Entwicklung von Menschen dient.

11. UMGANG MIT MISSACHTUNG DER ETHISCHEN RICHTLINIEN

Das GIF unterhält eine Ethik- und Schlichtungskommission (siehe <http://www.gestalt-institut-frankfurt.de/gestalt-institut/wir-ueber-uns/organisation.html>), die in ethischen Fragen unterstützend berät und für Beschwerden und Schlichtung in konkreten Problemen im kollegialen Rahmen, im Ausbildungsrahmen und im TherapeutInnen/KlientInnen-Verhältnis zur Verfügung steht.